

A n t r a g  
des  
V E R F A S S U N G S - A U S S C H U S S E S  
=====

über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das Gesetz, womit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Stadtgemeinde Wr. Neustadt und des selbständigen Vollziehungsbereiches des Landes dem Bundespolizeikommissariat Wr. Neustadt übertragen werden, abgeändert wird.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1.) Der vorliegende Gesetzentwurf über die Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1960, LGBI. Nr. 273/1960, womit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Stadtgemeinde Wr. Neustadt und des selbständigen Vollziehungsbereiches des Landes dem Bundespolizeikommissariat Wr. Neustadt übertragen werden, wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

RÖSCH  
Obmann

LAFERL  
Berichterstatler.